

# Gesellschaftsvertrag

## § 1

### Rechtsform und Firma

Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter sind Herr Norbert Averdung, Langeooger Straße 9, 26871 Papenburg zu 49 % und die Stadt Weener (Ems), Osterstr. 1, 26826 Weener, vertreten durch den Bürgermeister zu 51 %.

Die Firma lautet: Freibad Weener GmbH

Der Sitz der Gesellschaft ist in der Friesenstr. 31 in 26826 Weener.

## § 2

### Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft beginnt am 01.03.2003 und wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten bis zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss durch einen geschriebenen Brief an die Gesellschafter erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft vorzusetzen. Für diesen Fall ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen von ihr genannten Gesellschafter zu übertragen.

## § 3

### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des Freibades Weener.

## § 4

### Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €.

Dazu übernehmen die Gesellschafter folgende Stammeinlagen:

Stadt Weener 51 % = 12.750,00 €

Norbert Averdung 49 % = 12.250,00 €

Die Einlagen sind unverzüglich einzuzahlen.

## § 5

### Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Geschäftsführer

## § 6

### Abtretung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

Jede Abtretung oder Veräußerung (einschl. der Sicherungsübertragung) von ganzen Geschäftsanteilen ist ebenso wie die von Teilen derselben nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung muss in schriftlicher Form erfolgen.

## § 7

### Vorkaufsrecht von Geschäftsanteilen

Verkauft ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an andere Personen als Gesellschafter oder seinem Ehegatten oder seine Abkömmlinge oder einen derselben, so haben die jeweiligen übrigen Gesellschafter daran das gemeinschaftliche Vorkaufsrecht. Die Ausübungsfrist wird auf einen Monat festgelegt. Sie beginnt mit dem Zugang einer Ausfertigung des Kaufvertrages über den Geschäftsanteil an den vorkaufsberechtigten Gesellschafter. Sind mehrere Gesellschafter vorkaufsberechtigt, so beginnt die Frist erst, wenn jedem von ihnen eine solche Ausfertigung zugegangen ist.

## § 8

### Einbeziehung des Geschäftsanteiles

Die Einbeziehung eines Geschäftsanteiles durch die Gesellschaft ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dazu im übrigen vorliegen, zulässig,

- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit,
- b) ohne die Zustimmung des betroffenen Gesellschafters gegen Entgelt in folgenden Fällen:
  - aa) wenn ein Geschäftsanteil gepfändet und nicht innerhalb eines Monats der Pfändungsgläubiger befriedigt oder die Pfändung aufgehoben wird,
  - bb) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - cc) wenn in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils oder eines von mehreren ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher Grund soll insbesondere dann als vorliegend anzunehmen sein, wenn ein weiteres Verbleiben des Inhabers des Geschäftsanteils oder eines von mehreren Inhabern in der Gesellschaft für diese nicht zumutbar wäre, so z. B. wenn er oder einer derselben böswillig gegen die Interessen der Gesellschaft handelt oder gehandelt hat. Abfindungsentgelt und Abdingungsauszahlungen richten sich nach § 14.

## § 9

### Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft allein. Den Gesellschaftern steht das Recht zu, durch Gesellschafterbeschluss für den Geschäftsbetrieb allgemeine und besondere Weisungen zu erteilen, zu deren Einhaltung der oder die Geschäftsführer verpflichtet sind. Zu den nachfolgenden Handlungen des Geschäftsführers ist die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich:

1. Bürgschaftsübernahme,
2. Veräußerung und Belastung von Grundbesitz.

Der Geschäftsführer vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ihm steht ein Einzelgeschäftsführungs- und Einzelvertretungsbefugnis zu. Dem Geschäftsführer obliegt

alleinverantwortlich die gesamte kaufmännische, technische und organisatorische Leitung des Unternehmens der Gesellschaft.

Die Geschäftsführungsbefugnis ist grundsätzlich uneingeschränkt, jedoch bedarf es der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Maßnahmen, die die Unternehmenspolitik betreffen oder zu Strukturveränderungen des Unternehmens führen. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes
- b) Einstellung und Erweiterung von Produktionszweigen
- c) Verpachtung des Unternehmens im ganzen oder Teilbetriebe desselben

Die weiteren Tätigkeiten des Geschäftsführers sind im Gesellschafter-/Geschäftsführerstellungsvertrag geregelt.

## **§ 10 Gesellschafterversammlung**

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus der Stadt Weener (Ems) - vertreten durch den Bürgermeister - und Herrn Norbert Averdung, Langeooger Straße 9, Papenburg, zusammen. Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter durch den Geschäftsführer mit eingeschriebenem Brief mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Die Gesellschafterversammlung beschließt, ggfs. über die genehmigungspflichtigen Geschäfte sowie über die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, sonstige Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Einstimmigkeit.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist durch den oder die Geschäftsführer alljährlich, spätestens einen Monat nach Aufstellen des Jahresabschlusses abzuhalten. Im übrigen sind je nach Bedarf die Gesellschafterversammlungen einzuberufen (außerordentliche Gesellschafterversammlungen). In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist über den Geschäftsbericht, die Jahresschlussrechnung für das vergangene Jahr und die Verteilung des Reingewinns zu beschließen. Fassen die Gesellschafter keinen Beschluss, wird der Gewinn auf die neue Rechnung vorgetragen. Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass vom Gesetz oder durch diese Satzung eine höhere Mehrheit vorgeschrieben ist. Je 250 € eines Geschäftsanteiles ergeben eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Stimmen vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so haben der oder die Geschäftsführer binnen 14 Tagen zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen, mit der gleichen Tagesordnung. In diesem Fall ist die Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist jedoch bei der Einladung durch den oder die Geschäftsführer besonders hinzuweisen. Die Gesellschafter können sich durch andere Gesellschafter, ferner durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen, vertreten lassen. Letzteres aber nur nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.

Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

Die Gesellschafter können unmittelbar oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen Einblick in die Geschäftsbücher nehmen. Soweit Gesellschafter sich vertreten lassen, gehen evtl. entstehende Kosten zu Lasten des jeweiligen Gesellschafters.

Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- b) die Bestellung und Anstellung sowie Abberufung und Kündigung des/der Geschäftsführer(s),
- c) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern,
- d) die Einwilligung zur Erteilung oder den Widerruf von Prokuren und der Bestimmung von Handlungsbevollmächtigten,
- e) die Stellungnahme zu Prüfungsberichten,
- f) die Vorlage des Geschäftsführers an die Gesellschaftsversammlung, insbesondere zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verteilung des Jahresüberschusses,
- g) die von den Geschäftsführern jährlich vorzulegenden Wirtschaftspläne,
- h) die von den Geschäftsführern jährlich vorzulegende Planung für die kommenden 3 Geschäftsjahre,
- i) die Aufnahme und die Gewährung von Krediten nach Maßgabe einer näheren Bestimmung in der Geschäftsordnung,
- j) die Wahl des Abschlussprüfers.

Von jeder Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und den Gesellschaftern unmittelbar zuzuleiten. Das Protokoll gilt als anerkannt, wenn nicht binnen 14 Tagen nach Eingang des Protokolls beim Gesellschafter Einspruch erhoben wird.

Die Gesellschafter sind hinsichtlich aller zur Kenntnis gelangter Angelegenheiten bezüglich der Gesellschaft zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

Der Geschäftsführer stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres eine Zustimmung erteilen kann. Über die Entwicklung des Geschäftsjahres unterrichtet der Geschäftsführer die Gesellschafterversammlung.

## **§ 12 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung der einschlägigen, gesetzlichen, insbesondere unter Berücksichtigung der steuerlichen Bewertungsvorschriften durch den oder die Geschäftsführer innerhalb von 3 Monaten nach einem Bilanzstichtag aufzustellen.

Die Gesellschaft unterliegt entsprechend § 124 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) der Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

Die Gesellschaft wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht aufgelöst, sondern mit dem Erben bzw. Vermächtnisnehmer fortgesetzt. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer können ihre Recht nur einheitlich durch einen bevollmächtigten Vertreter ausüben. Solange sie einen solchen Vertreter nicht bestellt haben, entfällt das Stimmrecht aus dem auf sie übergegangenen Geschäftsanteil.

### **§ 14**

#### **Abfindung**

Wird ein Geschäftsanteil eingezogen oder scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung aus der weiter fortbestehenden Gesellschaft aus, so erhält dieser Gesellschafter eine Abfindung. Erfolgt das Ausscheiden zum Bilanzstichtag, so bemisst sich die Abfindung nach den Buchwerten der auf diesen Bilanzstichtag aufzustellenden Ertragssteuerbilanz. Erfolgt das Ausscheiden eines Gesellschafters im Laufe eines Geschäftsjahres, so bemisst sich die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters nach den Buchwerten der für den letzten Bilanzstichtag vor dem Ausscheidungsstichtag geltenden Ertragssteuerbilanz. Die Ergebnisse des lfd. Geschäftsjahres einschließlich Vergütungen für die Tätigkeiten und Zinsen sind zeitanteilig zu berücksichtigen.

Das Abfindungsentgelt ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen, von denen die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Abfindungsguthabens und die weiteren je ein Jahr später fällig werden. Der jeweilige Rest ist mit 2 % über dem Basisansatz der Deutschen Bundesbank - mindestens 5 % und höchstens mit 8 % jährlich - zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils am Ende des Kalenderjahres zu zahlen.

Ein Firmen- oder Geschäftswert - gleich, ob positiv oder negativ - wird bei der Abfindung nicht berücksichtigt; es sei denn, dass ein solcher in der Ertragssteuerbilanz ausgewiesen ist. Eine Beteiligung an den stillen Reserven erfolgt im Fall des Ausscheidens nicht.

### **§ 15**

#### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

### **§ 16**

#### **Rückgewährung**

Die Gesellschafter haben der Gesellschaft Leistungen, die sie entgegen den Vorschriften der Satzung von ihr empfangen haben, zurückzugewähren.

Der Rückgewährungsanspruch ist in der Bilanz des Jahres der unzulässigen Vermögensminderung zu aktivieren.

### **§ 17**

#### **Wirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder später rechtsunwirksam werden, tritt an die Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmung eine solche Bestimmung, die

dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder falls sie diesen Punkt bedacht hatten, gewollt haben würden. Sollte der Vertrag eine Lücke enthalten oder unklar sein, so ist der Vertrag entsprechend zu ergänzen oder auszulegen. Im Übrigen wird der Vertrag durch die Ungültigkeit einzelner seiner Bestimmungen in seiner Wirksamkeit nicht berührt.

### **§ 18 Wettbewerb**

Durch Gesellschafterbeschluss können alle oder einzelne Gesellschaft und/oder Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.

### **§ 19 Kosten**

Die Kosten der Gründung der Gesellschaft bis zu einem Betrag von 1.500 € trägt die Gesellschaft.

### **§ 20 Liquidation**

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

### **§ 21**

Sofern dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Nr. 1111 der Urkundenrolle Jahrgang 2007

Verhandelt zu Weener  
am 19. Juni 2007

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

*Gerhard Smeding-Terveer*

*in Weener*

erschieden:

- 1) für die Stadt Weener,  
Osterstraße 1, 26826 Weener,

Herrn Bürgermeister Wilhelm Dreesmann,  
geb. am 12.10.1948,  
Graf-Ulrich-Straße 44, 26826 Weener,

- 2) für Herrn Norbert Averdung,  
geb. am 19.10.1952,  
Langeooger Straße 9, 26871 Papenburg,

in mündlicher Vollmacht  
die Notarfachangestellte Edith Behrends,  
Schulstraße 27, 26831 Bunde-Bunderhee,

- mir von Person bekannt -.

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung eines

*Gesellschafterbeschlusses.*

Der Notar fragte die Erschienenen nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 des Beurkundungsgesetzes. Die Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklärten übereinstimmend:

Die Stadt Weener und Herr Norbert Averdung sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HR B 111285 eingetragenen Firma Freibad Weener GmbH mit Sitz in Weener.

Unter Verzicht auf alle Formen und Fristen der Einberufung halten wir hiermit eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ab und beschliessen einstimmig wie folgt:

#### I.

Die Firma der Gesellschaft wird geändert in

Friesenbad Weener GmbH

§ 1 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und lautet wie folgt:

#### **§ 1 Rechtsform und Firma**

Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Firma lautet: Friesenbad Weener GmbH.

Der Sitz der Gesellschaft ist in der Friesenstraße 31, 26826 Weener.

#### II.

Herr Norbert Averdung wird als Geschäftsführer abberufen.

#### III.

Zum neuen Geschäftsführer wird Herr Hinrich Winterboer, geb. am 03.12.1947, Wikinger Straße 14, 26826 Weener, bestellt.



Herr Winterboer vertritt die Gesellschaft allein.

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

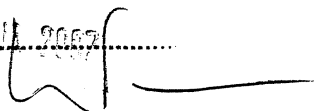
Die Erschienenen erklärten die Gesellschafterversammlung sodann für beendet.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

- gez. Wilhelm Dreesmann
- gez. Edith Berends
- gez. Gerhard Smeding-Terveer, Notar

Vorstehende Fotokopie stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Weener, den 26. Juli 2002

  
Notar



Verhandelt zu Weener  
am 21. Dezember 2007

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

**Gerhard Smeding-Terveer**

**in Weener**

erschieden:

- 1) für die Stadt Weener, Weener,  
Herr Bürgermeister Wilhelm Dreesmann,  
Osterstraße 1, 26826 Weener,
- 2) für Herrn Norbert Averdung,  
Langeooger Straße 9, 26871 Papenburg,  
in mündlicher Vollmacht  
die Notarfachangestellte Karin Eckhoff,  
Boenster Hauptstraße 38, 26831 Bunde,  
- schriftliche Vollmacht nachzureichen versprechend -,  
  
- mir von Person bekannt -,

Die Erschienenen ersuchten mich um die Beurkundung eines

**Abtretungsvertrages über Geschäftsanteile.**

Der Notar fragte die Erschienenen nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz. Die Frage wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen erklärten übereinstimmend:

## § 1

Die Stadt Weener und Herr Norbert Averdung sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichtes Aurich unter HR B 111285 eingetragenen Firma Friesenbad Weener GmbH. Von dem insgesamt 25.000,00 EUR betragenden Stammkapital hält die Stadt Weener eine Stammeinlage in Höhe von 12.750,00 EUR und Herr Averdung eine Stammeinlage in Höhe von 12.250,00 EUR.

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 10. September 2003 vereinbart und durch Gesellschaftsbeschluß vom 19. Juni 2007 hinsichtlich der Firma geändert. Der Inhalt des Gesellschaftsvertrages ist den Vertragsbeteiligten bekannt.

Die Stammeinlagen sind in voller Höhe eingezahlt.

## § 2

Herr Norbert Averdung – nachstehend Verkäufer genannt - verkauft hiermit seine vorstehend beschriebene Stammeinlage an der Friesenbad Weener GmbH in Höhe von 12.250,00 EUR an die Stadt Weener – nachstehend Käuferin genannt -.

Der Verkäufer tritt den Geschäftsanteil mit sofortiger Wirkung an die Käuferin ab.

## § 3

Der Kaufpreis beträgt 12.250,00 EUR – in Worten: zwölftausendzweihundertfünfzig Euro - und ist bis zum 31. Dezember 2007 an den Verkäufer zu überweisen.

## § 4

Der Gewinn oder Verlust für das laufende Geschäftsjahr 2007 steht der Käuferin zu.

## § 5

Der Verkäufer gewährleistet, dass die in § 1 enthaltenen Angaben richtig sind, der Geschäftsanteil nicht mit Rechten Dritter belastet ist, er über diesen Geschäftsanteil frei verfügen kann. Er erklärt, dass die Satzung der Gesellschaft unverändert fortbesteht.

§ 6

Die Gesellschaft hat der Übertragung und der Abtretung der in § 1 genannten Geschäftsanteile unwiderruflich zugestimmt.

§ 7

Die aufgrund des Abschlusses und der Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten und Steuern trägt die Käuferin.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berühren.  
Die Parteien sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

---

Abschließend erklärten die Erschienenen, dass die Gesellschaft keinen Grundbesitz hat.


Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass die Erwerberin für etwa nicht erbrachte Geldeinlagen des Verkäufers unbeschränkt haftet.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

gez. Wilhelm Dreesmann  
gez. Karin Eckhoff  
gez. Gerhard Smeding-Terveer, Notar

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein, was ich hiermit beglaubige.

Weener, 02. Januar 2008

  
Notar



## **B e s c h l u s s**

### **Geschafterversammlung der Friesenbad GmbH Weener vom 03.04.2008**

1.) Zum neuen Geschäftsführer wurde Hermann Welp, geb. 05.10.1966, Suidbroek 6 A, 26826 Weener, mit Wirkung zum 16.05.2008 bestellt.

Der bisherige Geschäftsführer Hinrich Winterboer wird mit Wirkung vom 15.05.2008 abberufen.

2.) Der Unternehmenssitz wird von Friesenstr. 31 auf Osterstr. 1, 26826 Weener verlegt.

Stadt Weener( Ems) als alleiniger Geschafter

Weener, den 03.04.2008

Der Bürgermeister Dreesmann